

Mitteilung an die Anleger des CS Fund 1

ein Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (nachfolgend der «Fonds»)

Nachpublikation

Mit Publikation vom 10. März 2023 hatten die Fondsleitung Credit Suisse Funds AG, Zürich, und die Depotbank Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, die Anleger des CS Fund 1 auf anstehende Fondsvertragsänderungen aufmerksam gemacht. In Ergänzung zur Publikation vom 10. März 2023 wird mittels dieser einmaligen Nachpublikation auf folgende Änderungen aufmerksam gemacht:

1. Änderung des Prospekts

Für die nachfolgend genannten Teilvermögen erfolgt eine Änderung des Prospekts (und nicht des Fondsvertrags), wobei das Kapitel §8 Anlageziel und Anlagepolitik, Ziff. 4 des Fondsvertrags für die genannten Teilvermögen unverändert bleibt:

Credit Suisse (CH) Privilege 35 CHF

Credit Suisse (CH) Privilege 45 CHF

Credit Suisse (CH) Privilege 75 CHF

Die Ziff. 1.10.1 Anlageziel und der Anlagepolitik der genannten Teilvermögen wird für die drei genannten Teilvermögen präzisiert im Hinblick auf den BVV2 Bezug bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen. Der entsprechende Wortlaut lautet neu wie folgt (Änderung im Abschnitt hervorgehoben):

Credit Suisse (CH) Privilege 35 CHF

Mit den folgenden Regeln orientiert sich die Fondsleitung weitgehend an den Vorgaben gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und dessen Verordnung (BVV2). **Bei kollektiven Kapitalanlagen beurteilt die Fondsleitung deren Vereinbarkeit mit BVG/BVV2 ohne Durchsicht auf die zugrundeliegenden Anlagen auf Basis der Fondsdokumentation der entsprechenden kollektiven Kapitalanlage. Insbesondere qualifizieren unter §8 Anlageziel und Anlagepolitik Ziff. 4 lit. D. Ziff. 2 und Ziff. 3 des Fondsvertrags folgende kollektive Kapitalanlagen: Kollektive Kapitalanlagen, welche unter KAG Commitment-Ansatz I aufgesetzt sind; Indexfonds; andere kollektive Kapitalanlagen, welche in ihrer Anlagepolitik nicht explizit Short Positionen oder einen Hebel vorsehen.** Bei der Umsetzung der Anlagepolitik ist die Fondsleitung jedoch ausschliesslich an die Vorgaben gemäss der Kollektivanlagengesetzgebung gebunden.

Credit Suisse (CH) Privilege 45 CHF

Mit den folgenden Regeln orientiert sich die Fondsleitung weitgehend an den Vorgaben gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und dessen Verordnung (BVV2). **Bei kollektiven Kapitalanlagen beurteilt die Fondsleitung deren Vereinbarkeit mit BVG/BVV2 ohne Durchsicht auf die zugrundeliegenden Anlagen auf Basis der Fondsdokumentation der entsprechenden kollektiven Kapitalanlage. Insbesondere qualifizieren unter §8 Anlageziel und Anlagepolitik Ziff. 4 lit. E. Ziff. 2 und Ziff. 3 des Fondsvertrags folgende kollektive Kapitalanlagen: Kollektive Kapitalanlagen, welche unter KAG Commitment-Ansatz I aufgesetzt sind; Indexfonds; andere kollektive Kapitalanlagen, welche in ihrer Anlagepolitik nicht explizit Short Positionen oder einen Hebel vorsehen.** Bei der Umsetzung der Anlagepolitik ist die Fondsleitung jedoch ausschliesslich an die Vorgaben gemäss der Kollektivanlagengesetzgebung gebunden.

Credit Suisse (CH) Privilege 75 CHF

Mit den folgenden Regeln orientiert sich die Fondsleitung weitgehend an den Vorgaben gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und dessen Verordnung (BVV2). Der maximale Aktienanteil überschreitet allerdings die nach BVV 2 vorgegebene Kategorienbegrenzung für Aktien. **Bei kollektiven Kapitalanlagen beurteilt die Fondsleitung deren Vereinbarkeit mit BVG/BVV2 ohne Durchsicht auf die zugrundeliegenden Anlagen auf Basis der Fondsdokumentation der entsprechenden kollektiven Kapitalanlage. Insbesondere qualifizieren unter §8 Anlageziel und Anlagepolitik Ziff. 4 lit. F. Ziff. 2 und Ziff. 3 des Fondsvertrags folgende kollektive Kapitalanlagen: Kollektive Kapitalanlagen, welche unter KAG Commitment-Ansatz I aufgesetzt sind; Indexfonds; andere kollektive Kapitalanlagen, welche in ihrer Anlagepolitik nicht explizit Short Positionen oder einen Hebel vorsehen.** Bei der Umsetzung der Anlagepolitik ist die Fondsleitung jedoch ausschliesslich an die Vorgaben gemäss der Kollektivanlagengesetzgebung gebunden.

Die Änderungen im Wortlaut, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

Bei den oben aufgeführten Änderungen des Prospekts handelt es sich um Änderungen, welche die Rechte der Anlegerinnen und Anleger nicht berühren. Die vorliegende Publikation erfolgt ausschliesslich zu Informationszwecken.

Zürich, den 24. März 2023

Die Fondsleitung: Credit Suisse Funds AG, Zürich
Die Depotbank: Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich